

99115005104001, 99115005104001

Wohnort - Anmeldung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/282803966/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104001, 99115005104001
Leistungsbezeichnung I	Wohnort - Anmeldung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung
Leistungsbezeichnung II	Wohnort - Anmeldung der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Neue Wohnung, Zuzug, Adresse ummelden, Adressänderung, Elektronische Wohnsitzanmeldung, Wohnort, Ummeldung, Umzug, Wegzug, Wohnsitz, Amtliche Meldebestätigung, anmelden, ummelden, Meldeschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_17.html
Teaser	Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde seines Wohnortes anmelden.
Volltext	Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde seines Wohnortes anmelden. Für Personen unter 16 Jahren ist die Person für die Erfüllung der Meldepflicht zuständig, bei der die minderjährige Person einzieht. Dies gilt auch für den sogenannten Umzug innerhalb Ihrer Stadt beziehungsweise Gemeinde oder Ihres Amtes. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die meldepflichtige Person berechtigt ist, die Wohnung zu benutzen oder ob sie eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis besitzt oder nicht. Die Anmeldung kann elektronisch über den Onlinedienst, persönlich bei der Meldebehörde oder

Modul	Sachverhalt
	durch eine bevollmächtigte Person erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Wohnungsgeberbestätigung, • Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, anerkannter und gültiger Pass oder entsprechendes Passersatzpapier (§ 23 Absatz 1 BMG), • Bei Anmeldung durch eine bevollmächtigte Person zusätzlich die handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der meldepflichtigen Personen und eines der o.g. Identitätsdokumente der bevollmächtigten Person. • Zusätzlich, sofern Sie aus dem Ausland zuziehen: • gegebenenfalls Heiratsurkunde, • bei Kindern: Geburtsurkunde. • Zusätzlich bei ausländischen Urkunden: Eine Übersetzung der Urkunden von einer staatlich anerkannten Übersetzerin/eines staatlich anerkannten Übersetzers (Urkunde und Übersetzung müssen im Original vorgelegt werden). https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/downloads/wohnungsgeberbestaetigung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/downloads/wohnungsgeberbestaetigung.pdf?__blob=publicationFile&v=3
Voraussetzungen	Sie haben eine neue Wohnung in Deutschland bezogen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: Es fallen keine Kosten an Die Anmeldung einschließlich der Ausstellung der amtlichen Meldebestätigung ist gebührenfrei. Verspätete Anmeldungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.
Verfahrensablauf	• Wenn Sie eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden. • Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter muss Ihnen dafür eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen. • Mit dieser Wohnungsgeberbestätigung können Sie Ihrer Meldepflicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug nachkommen. • Bitte beachten Sie: Der Mietvertrag allein reicht nicht

Modul

Sachverhalt

aus. Bringen Sie deswegen die Wohnungsgeberbestätigung zur Anmeldung mit.

- Wenn Sie in eine eigene Immobile ziehen, dann geben Sie bitte eine Selbsterklärung bei der Anmeldung ab.
- Sie können sich elektronisch oder persönlich anmelden.

Elektronische Anmeldung

- Sie können die elektronische Anmeldung über den Online-Dienst in ganz Schleswig-Holstein nutzen.
- Sie benötigen ein hoheitliches Dokument, welches mit einer eID-Funktion ausgestattet ist (Personalausweis oder die eID-Karte für Unionsbürgerinnen und -bürger).

Persönliche Anmeldung

- Sie müssen den Meldeschein in der Meldebehörde nicht mehr selbst ausfüllen, sondern nach der Erfassung Ihrer Identifikationsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Ihre bisherige Anschrift) werden Ihre Daten von der bisherigen Meldebehörde abgerufen und in den Meldeschein übertragen.
- Sie müssen nur noch die Angaben überprüfen, ggf. berichtigen und den Meldeschein unterschreiben.
- Über Ihre Anmeldung erhalten Sie einmalig eine kostenfreie amtliche Meldebestätigung.

Bearbeitungsdauer

Anmeldungen werden in der Regel sofort bearbeitet. Bei der elektronischen Anmeldung erhalten Sie den aktualisierten Adressaufkleber für den Personalausweis oder Reisepass ein paar Tage später per Post.

Frist

2 Woche(n)
Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Beziehen der neuen Wohnung anmelden.
Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Beziehen der neuen Wohnung anmelden.

weiterführende Informationen

Modul

Sachverhalt

Hinweise

Wohnung im Sinne des Meldegesetzes:

- ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird,
- die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr,
- sind auch Wochenendhäuser, Gemeinschaftsunterkünfte, Zimmer in Untermiete und reine Schlafstellen, die zumindest gelegentlich zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden. Auf Größe und Beschaffenheit kommt es nicht an.
- Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- Wenn Sie mehrere Wohnungen im Inland haben, so ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung, die übrigen sind Nebenwohnungen. Hauptwohnung ist die Wohnung, die vorwiegend genutzt und bei Ehegatten die vorwiegend gemeinsam genutzt wird.
- Wenn Sie auf ein Binnenschiff ziehen, das in einem Schiffsregister im Inland eingetragen ist, müssen Sie sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anmelden.
- Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, haben Kapitän und Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Meldebehörde am Sitz des Reeders anzumelden.
- Wenn Sie im Inland gemeldet sind und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wenn Sie nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen sind, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.
- Wird eine minderjährige Person, die bisher mit beiden Eltern in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, ist das Einverständnis des anderen Elternteils nicht erforderlich. Liegen eine schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Lebensmittelpunkt

Modul
Sachverhalt

des Kindes oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrecht, sowie Nachweise über den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule vor, sollten diese vorgelegt werden, um einen Nachweis über die rechtmäßige Anmeldung des Kindes erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn die alleinige oder Hauptwohnung der minderjährigen Person von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet werden soll. Ab 16 Jahren kann sich das minderjährige Kind eigenständig und ohne Zustimmung einer sorgeberechtigten Person anmelden.

- Sie haben Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung Ihrer Daten an bestimmte Empfänger oder die Einrichtung einer Auskunftssperre bei Gefahr für Leib und Leben. Ihre Meldebehörde gibt Ihnen die entsprechenden Informationen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/downloads/wohnungsgeberbestaetigung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Anfechtungsklage
- Verpflichtungsklage

Kurztext

- Wohnsitz Anmeldung als Hauptwohnsitz oder alleinige Wohnung
- Grundsätzlich gilt: Jede Wohnung muss innerhalb von 2 Wochen nach Einzug bei der zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort angemeldet werden
- Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung
- Anmeldung kann elektronisch, persönlich oder durch Person mit Vollmacht erfolgen

Ansprechpunkt

An Ihre Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Bürgerbüro, früher: Einwohnermeldeamt).

Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal

Place of residence - registration of the sole or main

Modul

Sachverhalt

residence, Wohnort - Anmeldung der alleinigen
Wohnung oder der Hauptwohnung